

European Association Dance Movement Therapy

Satzung

I – Allgemeine Regeln

Artikel 1 – Name:

Der Verein führt den Namen **European Association Dance Movement Therapy** (EADMT) und ist ein internationaler Dachverband, dessen Rechtsverhältnisse sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland richten.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist: Geyerspergerstr. 25, 80689 München, Deutschland.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

Artikel 3 – Zweck des Vereins

Die Ziele des EADMT sind:

1. die Förderung einer europäischen Berufsidentität der Tanztherapie, unter Respektierung kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Unterschiede und verschiedener Ansätze;
2. die Entwicklung und Kontrolle der Voraussetzungen für die Tanztherapie-Ausbildung und -Praxis in Europa;
3. die Entwicklung und Formulierung von Voraussetzungen zur Anerkennung eines Tanztherapie-Berufsverbandes innerhalb des EADMT;
4. die Aufrechterhaltung und regelmäßige Aktualisierung allgemeiner europäischer Standards für die Tanztherapie-Berufsverbände innerhalb des EADMT;
5. die Förderung von Forschung und Zusammenarbeit in Tanztherapie und angrenzenden Gebieten;
6. die Hinwirkung auf eine europaweite Anerkennung und Finanzierung der Tanztherapie als Profession;
7. das Streben nach Repräsentanz der Tanztherapie als Profession in Behörden der Europäischen Union und jeder anderen Behörde und/oder Organisation, die sich direkt oder indirekt mit Tanztherapiethemen befassen;
8. die Entwicklung eines Netzwerks und Austauschs, um sie den nationalen Berufsverbänden, Ausbildungen und Praktizierenden anzubieten;
9. die Ermittlung des potenziellen Austauschs von Dozenten und Studenten der Tanztherapie innerhalb Europas;
10. die Unterstützung jeder anderen Tätigkeit zur Erreichung der oben genannten Ziele.

II – Mitglieder des Vereins

Der EADMT ist für jeden Verein offen, der die Ziele, die in Artikel 3 erwähnt werden, unterstützt.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitglieder:

4.1 Ordentliche Mitglieder

- a) Einfaches Mitglied: Einfache ordentlichen Mitglieder sind nationale Tanztherapie-Berufsverbände, die die EADMT-Standards der einfachen Mitgliedschaft erfüllen.
- b) Professionelles Mitglied: Professionelle ordentliche Mitglieder sind nationale Tanztherapie-Berufsverbände, die die EADMT-Standards der professionellen Mitgliedschaft erfüllen.

Wenn es mehr als einen Tanztherapieverband in einem Land gibt, wird nur der größte (in Mitgliederzahl) aufgenommen. Es können Tanztherapieverbände aus allen (geografisch) europäischen Ländern aufgenommen werden. Die ordentlichen Mitglieder übernehmen Aufgaben innerhalb des EADMT und tragen dazu bei.

Ordentliche Mitglieder können wählen und können in den Vorstand gewählt werden.

Einfache ordentliche Mitglieder haben eine Stimme, professionelle ordentliche Mitglieder haben zwei Stimmen.

4.2 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind nationale Tanztherapieverbände, die noch nicht die Standards für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, oder andere Organisationen, die sich für die Ziele und Aktivitäten des EADMT interessieren.

Assoziierte Mitglieder können nicht wählen und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 5 – Aufnahme von Mitgliedern

- 5.1 Der Antrag zur Mitgliedschaft mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise der EADMT-Standards wird an den Vorstand gestellt. Der Vorstand überprüft den Mitgliedsantrag und empfiehlt der Mitgliederversammlung einen Mitgliedschaftsstatus zur Abstimmung. Alle Beitrittentscheidungen müssen von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit (anwesend oder vertreten) getroffen werden. Im Falle der Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende die endgültige Entscheidungsgewalt.

Artikel 6 – Repräsentanz

- 6.1 Jedes Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten. Dem nationalen Verband obliegt der Ablauf der Delegiertenwahl. Die Geschäftsordnung des EADMT gibt Auskunft über die Kriterien für den Delegiertenposten. Der Vorstand des nationalen Verbandes unterrichtet den Vorstand des EADMT über die Ernennung.
- 6.2 In Übereinstimmung mit den Kriterien in der Geschäftsordnung wird ebenfalls ein Stellvertreter für den Delegierten ernannt, um im Falle der Verhinderung des Delegierten dieses Mandat zu übernehmen.

Artikel 7 – Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 7.1 Jedes Mitglied, das aus dem EADMT austreten möchte, muss den Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief darüber informieren.
- 7.2 Das Austrittsschreiben muss vor dem 1. Dezember beim Vorstand eingegangen sein und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gültig.
- 7.3 Jedes Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt hat, kann vom Vorstand durch einfache Mehrheit (anwesend oder vertreten) ausgeschlossen werden.

European Association Dance Movement Therapy

- 7.4 Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit (anwesend oder vertreten) entscheiden, das ausgeschlossene Mitglied wieder aufzunehmen, wenn das Mitglied den ausstehenden Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
- 7.5 Jedes Mitglied kann durch den Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder durch geheime Stimmabgabe ausgeschlossen werden, wenn es
- nicht mehr die allgemeinen Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllt;
 - vereinschädigendes Verhalten zeigt;
 - nicht mehr die Geschäftsordnung oder andere EADMT Rechtsgeschäfte einhält.
- 7.6 Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach dem Angebot einer Anhörung des jeweiligen Mitgliedes erfolgen.
- 7.7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Ersparnisse des Vereins.

III – Organe des Vereins

Artikel 8 – Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

A – Die Mitgliederversammlung

Artikel 9 – Allgemeines

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 9.2 Sie wird durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen, der über Ort, Datum und Zeit entscheidet.
- 9.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Monate (es gilt der Poststempel oder das Absendedatum der Email) vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 9.4 Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstandsvorsitzenden oder durch mindestens 1/3 der Mitglieder des EADMT einberufen werden. Alle anderen Voraussetzungen und Regeln der Mitgliederversammlung gelten auch für die Außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist gültig, wenn 1/3 der Mitglieder, die das Wahlrecht haben, anwesend oder vertreten sind.
Wenn diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, kann die Mitgliederversammlung ein zweites Mal einberufen werden und ist dann unabhängig von der Zahl der abstimmungsberechtigten Mitglieder gültig.

Artikel 10 – Befugnisse

Die Mitgliederversammlung besitzt volle Befugnis, die Ziele, wie sie in Artikel 3 aufgeführt sind, zu verwirklichen.

Die folgenden Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. Beitritt und Aufhebung der Mitglieder;
2. Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes;
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts der letzten zwei Geschäftsjahre und des Haushaltplans der nächsten zwei Geschäftsjahre;

European Association Dance Movement Therapy

4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und anderer Gebühren;
6. Genehmigung der Geschäftsordnung;
7. Satzungsänderungen;
8. Änderungen des Ethikkodexes;
9. Erhaltung oder Auflösung des Vereins;
10. Auflösung des Vereins und Zuteilung seines Vermögens nach Zahlung der Schulden.

Artikel 11 – Stimmrecht

- 11.1 Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Entscheidungen in Zusammenhang mit allen anderen Angelegenheiten werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.2 Abstimmungsverfahren:
 - Offene Abstimmung bei allgemeinen Angelegenheiten oder wie auf der Mitgliederversammlung gewünscht,
 - geheime Abstimmung bei Wahlen.
- 11.3 Kann ein Delegierter oder sein Stellvertreter eines Mitgliedverbandes nicht selber bei der Wahl anwesend sein, so kann er/sie das Mandat einem anderen Delegierten übertragen, (für Verfahren siehe Geschäftsordnung).
- 11.4 Jedem Delegierten kann nur eine Stimmrechtsvollmacht erteilt werden.

Artikel 12 – Niederschriften

- 12.1. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Amtsgericht München einzureichen. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 12.2 Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
 - Zahl der Anwesenden
 - Tagesordnungspunkte
 - Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen mit Angaben der Abstimmungsergebnisse (Stimmenzahl dafür, dagegen, und Enthaltungen)

B – Der Vorstand

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 13.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen: 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassenwart/in.
- 13.2 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassenwart/in sind alleinvertretungsberechtigt in Übereinstimmung mit Artikel 16.2.
- 13.3 Die Mitglieder des Vorstandes rekrutieren sich aus Delegierten verschiedener Länder, die diese Repräsentanz für den EADMT annehmen.
- 13.4 Mit der Wahl in den Vorstand tritt jedes Vorstandsmitglied als Delegierter zurück und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in übernimmt diese Position.
- 13.5 Da die Vorstandsmitglieder nicht mehr Delegierte sind, haben sie kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Artikel 14 – Dauer des Mandats

- 14.1 In Übereinstimmung mit Artikel 13 werden die Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre gewählt.
- 14.2 Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich.

Artikel 15 – Aufhebung, Widerruf oder Rücktritt

- 15.1 Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Schriftform an den/die Vorstandvorsitzende/n oder seinem/ihren gesetzlichen Vertreter mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.
- 15.2 Wird ein Vorstandsposten frei, werden die Verbandsmitglieder benachrichtigt, und der Vorstand muss mit einfacher Mehrheit den kommissarischen Nachfolger innerhalb eines Monats berufen. Im Falle einer Stimmgleichheit ist der/die Vorstandsvorsitzende/r oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter zu einer zweiten oder entscheidenden Stimme berechtigt.

Artikel 16 – Repräsentation

- 16.1 Jedem Vorstandsmitglied kann für die Beschlüsse des Vorstandes nur eine Stimmrechtsvollmacht in Falle der Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds erteilt werden.
- 16.2 Der Vorstand repräsentiert den EADMT. EADMT Angelegenheiten dürfen nur nach Beschlussfassung des Vorstandes ausgeführt werden.

Artikel 17 – Beschlussfassung

- 17.1 Die Entscheidungen des Vorstandes werden gemäß Artikel 18.2 der Satzung getroffen.
- 17.2 Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Protokolle werden vom/von der Schriftführer/in erstellt und vom/von der Vorstandsvorsitzenden und einem anderem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 17.3 Der/die Schriftführer/in ist für eine genaue, fortlaufende und zugängliche Aufzeichnung der Vorstandssitzungen verantwortlich.

Artikel 18 – Abstimmmodalitäten

- 18.1 Eine Vorstandssitzung ist gültig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. In Fällen, wo diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht worden ist, kann die Vorstandssitzung ein zweites Mal einberufen werden. In diesem Fall ist sie gültig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 18.2 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 18.3 Beschlüsse sind dann gültig, wenn eine 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Vorstandsmitglieder zustimmt.

Artikel 19 – Ermächtigungen

- 19.1 Der Vorstand fällt alle geschäftsführenden- und Verwaltungsentscheidungen unter Einschränkung der Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Verbandes und vertritt ihn in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen unter Vermittlung seines Vorsitzenden.
- 19.2 Der Vorstand hat die Ermächtigung, Entscheidungen und Urteile im Namen des EADMT zu fällen, außer denen, die ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

VI – Budgets und Finanzberichte

Artikel 20 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 1. Juni bis 31. Mai.

Artikel 21 – Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Betrag von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung niedergelegt wird.

Artikel 22 – Geldmittel

22.1 Die Geldmittel des EADMT können sich zusammensetzen aus

- Mitgliedsbeiträgen;
- Spenden;
- Zuschüssen;
- Sponsoring;
- Anschaffungen und Geschenken gemäß dem Gesetz;

22.2 Erbschaften werden nur mit der Vorbedingung einer Bestandsaufnahme akzeptiert.

Artikel 23 – Finanzverantwortlichkeiten

23.1 Der Vorstand ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Finanzbericht (einschließlich zwei Jahresberichte und zwei Jahresbudgets) zur Hauptversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

23.2 Der/die Kassenwart/in ist dafür verantwortlich die Finanzberichte vorzubereiten und zu präsentieren.

23.3 Die Mitgliederversammlung ernennt für die Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungskomitee, das nicht aus Vorstandsmitglieder bestehen kann. Das Rechnungsprüfungskomitee äußert sich zu dem Finanzbericht und macht der Mitgliederversammlung eine Abstimmungsempfehlung. Bei außergewöhnlichen Umständen kann es verlangen, dass ein Experte von außen auf Kosten des Verbandes in seinem Namen handelt.

23.4 Die Billigung des Finanzberichts durch die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

23.5 Wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung nicht entlastet, hat der Vorstand die Verantwortung, Maßnahmen zu ergreifen, die im besten Interesse des EADMT sind.

V – ENDVERFÜGUNGEN

Artikel 24 – Gültigkeit

24.1 Satzungsänderungen werden erst nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

24.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Artikel 25 – Ergänzende Verfügungen

Alle Punkte, die in dieser Satzung nicht berücksichtigt sind, werden entweder in der Geschäftsordnung oder durch das deutsche Gesetz geregelt.